

Geschäftsordnung für die Bundestage des DHB

(beschlossen durch den ordentlichen Bundestag am 30. Mai 1999)

§ 1

- (1) Der Bundestag wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Ist dieser nicht anwesend, übernimmt ein Vizepräsident den Vorsitz, wobei der lebensältere Vizepräsident als Erster berufen ist. Der Präsident oder der ihn vertretende Vizepräsident kann auch andere Personen mit der Leitung betrauen.
- (2) Während der Entlastung des Präsidiums und der Neuwahl des Präsidenten übernimmt ein gewählter Versammlungsleiter den Vorsitz.

§ 2

- (1) Der Vorsitzende eröffnet den Bundestag mit der Feststellung, dass die Einladung der Mitglieder form- und fristgerecht erfolgt ist. Ergibt sich zu dieser Feststellung kein Widerspruch, gilt der Bundestag als form- und fristgerecht einberufen.
- (2) Der Vorsitzende stellt die Stimmberechtigung und Stimmenzahl anhand der Anwesenheitsliste fest. Er kann durch Bekanntmachung gemäß § 7 der Satzung bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt vor oder während des Bundestages die Eintragung der Mitglieder in die Anwesenheits- und Stimmenliste erfolgt sein muss. Er ist berechtigt, diejenigen, die sich verspätet haben, von der Mitwirkung an einer unmittelbar bevorstehenden Abstimmung auszuschließen. Für die Berechnung der notwendigen Mehrheiten bei Abstimmungen ist die Mehrheit der vom Vorsitzenden zuletzt anerkannten Stimmen maßgeblich.
- (3) Die Tagesordnung wird in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung gebracht, sofern der Bundestag keine Abweichungen beschließt.

§ 3

- (1) Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der von ihm in einer Rednerliste festgestellten Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Er kann sich bei der Führung der Rednerliste durch ein Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes unterstützen lassen.
- (2) Antragsteller und Berichterstatter erhalten als Erste das Wort.
- (3) Der Präsident, die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes mit Zustimmung des Vorsitzenden, können jederzeit außer der Reihe zur Geschäftsordnung und auch sachlich zur Darlegung der Stellungnahme des Präsidiums oder des Vorstandes das Wort ergreifen.

§ 4

Erklärt ein Mitglied, zur Geschäftsordnung sprechen zu wollen, ist ihm vor denjenigen das Wort zu erteilen, die beabsichtigen, sich zu dem jeweiligen Gegenstand der Beratung zu äußern. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen.

§ 5

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können, soweit sie nicht nach § 15 Abs. 4 der Satzung unzulässig sind, als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen zustimmt. Über die Zulassung ist sofort nach Eingang des Dringlichkeitsantrages zu beschließen. Wahlen dürfen jedoch nur dann abgehalten werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen sind, die mit der Einladung bekannt gemacht worden ist.

§ 6

- (1) Verbesserungen, Zusätze und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Debatte sind stets zulässig.
- (2) Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort.

§ 7

Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Ist der Antrag angenommen, soll nur noch dem Antragsteller und dem Berichterstatter sowie den auf der Rednerliste Stehenden das Wort erteilt werden. Die Redezeit ist in diesem Fall für jeden Redner auf drei Minuten beschränkt.

§ 8

Die Reihenfolge der Abstimmungen bestimmt sich nach dem jeweiligen Umfang des Antrages. Die weitergehenden Anträge gehen jeweils vor. Ist eine Unterscheidung nicht möglich, gilt die Reihenfolge des Eingangs.

§ 9

Die Abstimmungen erfolgen offen. Wenn mindestens 100 Stimmen geheime Abstimmung verlangen, ist dementsprechend zu verfahren. Für Wahlen gilt die Regelung des § 17 Abs. 3 der Satzung.

§ 10

Personen, die nicht Mitglieder oder Präsidiumsmitglieder sind, können aus besonderen Gründen vom Vorsitzenden von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 11

- (1) Spricht ein Redner nicht zur Sache, kann ihn der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Entfernt sich der ermahnte Redner erneut vom Beratungsgegenstand, kann ihn der Vorsitzende zunächst warnen und ihm im Wiederholungsfall das Wort entziehen. Die Entziehung des Wortes gilt nur für die Erörterung dieses Beratungsgegenstandes.
- (3) Verletzt ein Redner mit seinen Ausführungen die Regeln des Anstandes, der Kameradschaft oder der gegenseitigen Rücksichtnahme, kann ihn der Vorsitzende rügen oder ihm das Wort entziehen.

§ 12

Der Vorsitzende hat die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse. Anwesende, die sich trotz dreimaligen Ordnungsrufs nicht fügen, kann er von der Versammlung ausschließen. Er hat das Recht, die Versammlung zu unterbrechen oder aus wichtigem Grunde vor Beendigung der Tagesordnung bei Zustimmung der Mehrheit die Versammlung zu schließen. Grobe Störungen der Versammlung können vom Vorsitzenden mit sofortigem Ausschluss des Störers aus der Versammlung bestraft werden.

§ 13

- (1) Maßnahmen, die der Vorsitzende auf Grund dieser Geschäftsordnung trifft, können mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Stunde nach der angefochtenen Maßnahme schriftlich über den Vorsitzenden bei dem Alterspräsidium des Bundestages einzulegen. Die Einlegung der sofortigen Beschwerden hindert nicht die Fortsetzung des Bundestages. Der Vorsitzende oder das Alterspräsidium können jedoch die Unterbrechung des Bundestages bis zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde anordnen. Das Alterspräsidium hat unverzüglich und endgültig zu entscheiden.
- (2) Das Alterspräsidium des Bundestages besteht aus drei Personen, von denen eine die Befähigung zum Richteramt haben muss. Es ist zu Beginn eines jeden Bundestages

aus den anwesenden Vertretern der Mitglieder zu wählen. Seine Befugnisse bestehen nur für den jeweiligen Bundestag.

§ 14

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Bundestages in ihrem Wortlaut unverzüglich nach Abschluss des Bundestages den Mitgliedern gemäß § 7 der Satzung bekannt zu machen.

§ 15

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.